

| gemeinsam individuell



Reglement über die Interne Kontrolle

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines	3
Art. 1 Regelungsgehalt	3
Art. 2 Begrifflichkeiten	3
Art. 3 Organisation	3
2. Abschnitt: Risiko- und Entscheidungsträger	3
Art. 4 Risikoträger	3
Art. 5 Entscheidungsträger	3
3. Abschnitt: Finanzielle Führung der Stiftung	4
Art. 6 Grundsätze der finanziellen Führung	4
Art. 7 Zuständigkeit	4
4. Abschnitt: Umsetzung der finanziellen Führung	4
Art. 8 Information der Entscheidungsträger im Allgemeinen	4
Art. 9 Information der Verwaltungskommissionen im Speziellen	4
Art. 10 Aufsicht über die Vorsorgekassen	5
5. Abschnitt: Transparenz, Integrität und Loyalität	5
Art. 11 Adressaten	5
Art. 12 Vermeidung von Interessenkonflikten	5
Art. 13 Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden	6
Art. 14 Zuständigkeiten und Verfahren	6
Art. 15 Einbindung von externen Entscheidungsträgern	7
6. Abschnitt: Zulässige Vorsorgepläne	7
Art. 16 Prüfungen der Angemessenheit	7
Art. 17 Angemessenheit bei einer Mehrzahl von Vorsorgeplänen	7
7. Abschnitt: Zulässige Anlagestrategien	8
Art. 18 Anlagestrategie auf Ebene der Stiftung	8
Art. 19 Anlagestrategien auf Ebene der Vorsorgekassen	8
Art. 20 Überprüfung der Vermögensanlagen	8
8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Regelungsgehalt

Dieses Reglement umschreibt Massnahmen der internen Kontrolle, welche die Stiftung zu verschiedenen Aspekten festgelegt hat. Die interne Kontrolle ist darauf ausgerichtet, Schädigungen der Stiftung durch Organe, Vertragspartner oder Dritte mittels geeigneter Massnahmen zu vermeiden.

Art. 2 Begrifflichkeiten

Die in diesem Reglement verwendeten Begrifflichkeiten richten sich nach der Definition im Vorsorgereglement der Stiftung. Ergänzend finden sich Begriffsbestimmungen auch in diesem Reglement.

Art. 3 Organisation

Die Organisation der Stiftung, namentlich die Aufteilung von Kompetenzen und Pflichten auf die Organe der Stiftung, ist im Vorsorgereglement, 4. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen. Vorschriften zur Organisation der Vermögensanlage, darunter Regelungen zu Kompetenzen und Pflichten der Organe spezifisch im Anlageprozess, finden sich ergänzend im Anlagereglement der Stiftung.

2. Abschnitt: Risiko- und Entscheidungsträger

Art. 4 Risikoträger

Als Risikoträger gelten Rechtsträger und Personengruppen, denen spezifische Risiken der beruflichen Vorsorge wie Pensionierungsverluste, Langlebigkeit, Tod und Invalidität oder Sanierung zugeteilt sind. Risikoträger der Stiftung sind ihre Rentnerpools, der biometrische Risikopool sowie die einzelnen Vorsorgekassen resp. die diesen Einheiten zugeteilten Personen. Als externe Risikoträger gelten die Lebensversicherungsgesellschaften, bei denen einzelne Risiken der Stiftung resp. ihrer Pools oder Vorsorgekassen rückgedeckt sind.

Art. 5 Entscheidungsträger

Als Entscheidungsträger gelten Personen, die befugt sind, Entscheidungen mit Wirkung (Änderung von Rechten oder Pflichten) für bestimmte Rechtsträger oder Personengruppen zu fällen. Entscheidungsträger der Stiftung sind namentlich Personen, die mit der Verwaltung (v.a. Stiftungsrat, Verwaltungskommission), Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut und dabei befugt sind, Entscheide mit Wirkung für die Stiftung oder einen ihrer Pools oder eine Vorsorgekasse zu fällen.

3. Abschnitt: Finanzielle Führung der Stiftung

Art. 6 Grundsätze der finanziellen Führung

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen auf allen Stufen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist. Die Beiträge sind so festzulegen, dass die Stiftung die gesetzlichen und reglementarischen Leistungen bei Fälligkeit erbringen kann und sämtliche Verpflichtungen durch Vorsorgevermögen gedeckt sind. Die Grundsätze der Vermögensanlage sind in Art. 3 des Anlagereglements festgelegt; die Anlagerichtlinien finden sich im Anhang zum Anlagereglement.

Art. 7 Zuständigkeit

Die Verantwortung für die finanzielle Führung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Er hat zur Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage Regelungen im Anlagereglement erlassen. Soweit der Stiftungsrat Aspekte der finanziellen Führung an andere Organe (namentlich an die Verwaltungskommissionen der Vorsorgekassen) delegiert hat, ist nachfolgend festgelegt, wie er seine Aufsichts- und Kontrollpflicht wahrnimmt.

4. Abschnitt: Umsetzung der finanziellen Führung

Art. 8 Information der Entscheidungsträger im Allgemeinen

Jeder Entscheidungsträger ist in erster Linie selbst verantwortlich, diejenigen Informationen zu beschaffen, die Grundlage seiner Entscheidungen sind. Entscheidungsträger sind befugt, notwendige Informationen über die Geschäftsführung zu beziehen. Bei entsprechender Notwendigkeit richten sie sich an den Stiftungsrat. Unterlagen, welche als Basis für einen formellen Entscheid dienen, beinhalten themenspezifische Informationen sowie Darstellungen der Risiken und Auswirkungen des Entscheids. Sämtliche Entscheidungen sind schriftlich zu protokollieren und der Geschäftsführung zeitnah mitzuteilen.

Art. 9 Information der Verwaltungskommissionen im Speziellen

Der Stiftungsrat hat die Vermögensanlage der Vorsorgekassen und weitere Entscheidungen, welche spezifisch die einzelnen Vorsorgekassen betreffen, reglementarisch an die Verwaltungskommissionen delegiert. Die im Anlagereglement vorgesehene Mitwirkung des Anlageausschusses bei der Vermögensanlage der Vorsorgekassen stellt sicher, dass die Verwaltungskommissionen ausreichend über die Risiken ihrer Entscheidungen und mögliche Folgen eines negativen Risikoverlaufs informiert sind. Bei den übrigen Aufgaben stellt die Mitwirkung der Geschäftsführung bei der Entscheidungsfindung der Verwaltungskommissionen sicher, dass diese über die Risiken ihres Entscheids und mögliche Folgen daraus ausreichend informiert sind.

5. Abschnitt: Transparenz, Integrität und Loyalität

Art. 10 Aufsicht über die Vorsorgekassen

Der Anlageausschuss stellt sicher, dass die Grundsätze der finanziellen Führung in den Vorsorgekassen eingehalten sind, namentlich, dass die von der Verwaltungskommission für die Vorsorgekasse gewählte Anlagestrategie den Anlagerichtlinien der Stiftung sowie der Risikofähigkeit der Vorsorgekasse entspricht. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die getätigten Vermögensanlagen in Einklang mit der gewählten Anlagestrategie stehen. Vermag die Geschäftsführung bei Abweichungen der Vermögensanlage von den gesetzlichen oder reglementarischen Vorgaben nicht zeitnah eine Bereinigung zu erwirken, informiert sie den Stiftungsrat. Dieser trifft umgehend Massnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Der Stiftungsrat kann den Verwaltungskommissionen verbindliche Weisungen erteilen, Entscheide aufheben oder ersatzweise Entscheidungen mit Wirkung für eine Vorsorgekasse fällen. Vgl. im übrigen Art. 75 Abs. 3 Vorsorge-reglement. Die vorstehende Regelung zur Sicherstellung der Rechtskonformität gilt analog für die übrigen Aufgaben der Verwaltungskommissionen. Zuständig für die Prüfung der Rechtskonformität ist die Geschäftsführung.

Art. 11 Adressaten

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt richten sich an sämtliche Entscheidungsträger der Stiftung und ihrer Untereinheiten.

Art. 12 Vermeidung von Interessenkonflikten

Entscheidungsträger müssen sich im Zusammenhang mit Entscheidungen, die sie treffen oder an denen sie mitwirken, ausschliesslich von den Interessen der Stiftung leiten lassen. Sie haben Situationen zu vermeiden, in denen sie weiteren Interessen unterliegen, welche die Ausübung ihrer Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnisse dergestalt beeinflussen können, dass sie sich nicht ausschliesslich von den Interessen der Stiftung leiten lassen (Interessenkonflikte).

Soweit sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden lässt, hat die betroffene Person:

- a. den Interessenkonflikt sofort gegenüber sämtlichen anderen Mitgliedern des Entscheidungsträgers sowie gegenüber der Geschäftsführung offenzulegen;
- b. davon abzusehen, Entscheidungen zu treffen, die vom Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnten; und
- c. bei Entscheidungen, an denen sie mitzuwirken befugt ist, und bei denen ihre Mitwirkung vom Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnte, in den Ausstand zu treten.

Art. 13 Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden

Um es der Stiftung zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit Nahestehenden nachzukommen, legen Personen, die zu Entscheidungsträgern gehören, gegenüber sämtlichen übrigen Personen des Entscheidungsträgers sowie gegenüber der Geschäftsführung jeweils umgehend sämtliche Umstände offen, die dazu führen können, dass ein Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Nahestehenden vorliegt. Zu den offen zu legenden Umständen gehört insbesondere die Verbindung der offenlegungspflichtigen Person zur nahestehenden Person (bei nahestehenden juristischen Personen inkl. Beteiligungsverhältnissen) sowie das tangierte Rechtsgeschäft. Als Nahestehende gelten natürliche oder juristische Personen, deren Beziehung zu einer am Entscheid für die Stiftung oder eine ihrer Unterheiten mitwirkenden Person (letztere nachfolgend «die mitwirkende Person») von solcher Art ist, dass diese Beziehung die mitwirkende Person in ihrem Entscheid über das Rechtsgeschäft aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen zu beeinflussen vermag. Sämtliche Personen nach Art. 48i Abs. 2 BVV 2 gelten ohne weiteres als Nahestehende. Alle Entscheidungsträger reichen jeweils zum Ende jedes Jahres Erklärungen zur Loyalität und Integrität bei der Geschäftsführung ein. In weiteren Reglementen der Stiftung, insbesondere im Anlagereglement, können zusätzliche Pflichten für Entscheidungsträger statuiert werden. Diese gelten zusätzlich zu den Pflichten gemäss der Regelung in diesem Artikel.

Art. 14 Zuständigkeiten und Verfahren

Der Stiftungsrat delegiert die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen unter diesem Abschnitt sowie der mit ihnen zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben an die Geschäftsführung. Diese ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt. Ist die Geschäftsführung resp. eines ihrer Mitglieder selbst von einem Interessenkonflikt oder einem Rechtsgeschäft mit Nahestehenden tangiert, so nimmt der Stiftungsrat Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen selbst wahr. In Fällen eines Interessenkonflikts überwacht die Geschäftsführung die Einhaltung der Vorgaben gemäss Art. 12. Soweit der Interessenkonflikt ein Mitglied des Stiftungsrates betrifft, informiert die Geschäftsführung die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats; in allen übrigen Fällen den Stiftungsrat, soweit dies nach den Umständen angezeigt erscheint. Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Geschäftsführung über einen Interessenkonflikt informiert wird, über allenfalls zusätzlich zu Art. 12 zu treffende Massnahmen (z.B. Errichten von sog. «chinese walls»). Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss vorstehend Art. 13 trifft die Geschäftsführung sämtliche Massnahmen, die erforderlich sind, damit die Stiftung ihren aus Art. 51c BVG und dem konkretisierenden Verordnungsrecht resultierenden Pflichten, insbesondere denjenigen nach Art. 48i (Einholen von Konkurrenzofferten bei bedeutenden Rechtsgeschäften), nachkommt. Sie überwacht die Einhaltung der aus dem entsprechenden Recht resultierenden Anforderungen und informiert den Stiftungsrat. Für die Prüfung der Marktkonformität von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden ist die Geschäftsführung zuständig, soweit es sich um ein Rechtsgeschäft auf Stufe der Verwaltungskommissionen handelt. In allen übrigen Fällen ist der Stiftungsrat dafür zuständig, ggf. unter Ausschluss der offenlegungspflichtigen Person/en i.S. Art. 13.

Die Geschäftsführung überwacht die fristgerechte Einreichung der Erklärungen zur Loyalität und Integrität durch alle Entscheidungsträger. Sämtliche Aktivitäten der Geschäftsführung und des Stiftungsrates im Rahmen des vorliegenden Artikels sind schriftlich zu dokumentieren.

Art. 15 Einbindung von externen Entscheidungsträgern

Soweit Entscheidungsträger diesem Reglement nicht bereits aufgrund ihres organschaftlichen Verhältnisses zur Stiftung unterstellt sind, stellt der Stiftungsrat sicher, dass sie sich vertraglich den Bestimmungen dieses Reglements unterstellen. Dies gilt namentlich für externe Dienstleistungserbringer, die wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung wie Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Finanzbuchhaltung oder technische Buchhaltung erbringen. Soweit es sich bei einem externen Entscheidungsträger um eine juristische Person handelt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements für die jeweils für sie handelnden natürlichen Personen.

6. Abschnitt: Zulässige Vorsorgepläne

Art. 16 Prüfungen der Angemessenheit

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Stiftung ausschliesslich Vorsorgepläne anbietet, welche gemäss Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge die Grundsätze gemäss Art. 1 BVG wahren. Sie verwendet ein vom Experten für berufliche Vorsorge geprüftes Berechnungstool. Dieses gewährleistet, dass die Vorsorgepläne und Plankombinationen die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten. Werden Lösungen angeboten, deren Angemessenheit nicht mit dem Berechnungstool beurteilt werden kann, informiert die Geschäftsführung den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft die genannten Pläne einzeln und erstellt dazu eine separate Bestätigung. Wo eine solche nötig ist, holt die Geschäftsführung die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vor Inkraftsetzung des jeweiligen Anschlussvertrags ein.

Art. 17 Angemessenheit bei einer Mehrzahl von Vorsorgeplänen

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende mit rein überobligatorischen (Exzedenten) Vorsorgeplänen werden jährlich durch die Geschäftsführung gefragt, ob eine Doppelversicherung gleicher Lohnbestandteile besteht. Wo diese Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden Einkommensbestandteile versichern, die zugleich auch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, verlangt die Geschäftsführung vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden eine Bestätigung eines Experten für berufliche Vorsorge über die Wahrung der Angemessenheit im Sinne von Art. 1a BVV 2.

7. Abschnitt: Zulässige Anlagestrategien

Art. 18 Anlagestrategie auf Ebene der Stiftung

Der Stiftungsrat legt innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Wahrung der Bestimmungen des Anlagereglements die Anlagestrategie fest, nach der das auf Ebene der Stiftung geführte Vermögen angelegt wird.

Art. 19 Anlagestrategien auf Ebene der Vorsorgekassen

Die Stiftung hat in ihrem Anlagereglement Bestimmungen zur Vermögensanlage und im Anhang zum Anlagereglement Anlagerichtlinien sowie Modellstrategien definiert. Innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Grenzen legen die Verwaltungskommissionen die Anlagestrategie für ihre Vorsorgekasse fest und stellen dem Stiftungsrat Antrag auf Genehmigung. Ebenso gehen die Vorsorgewerke vor, wenn sie die Anlagestrategie ändern. Der Stiftungsrat bestimmt nach Rücksprache mit dem Anlageausschuss über Genehmigung oder Ablehnung der Anlagestrategie. Kann die Anlagestrategie nicht genehmigt werden, wird sie zur Anpassung an die Verwaltungskommission der Vorsorgekasse zurückgewiesen. Vermag die Verwaltungskommission nicht innert nützlicher Frist eine genehmigungsfähige Anlagestrategie vorzulegen, tut dies der Stiftungsrat an ihrer Stelle.

Art. 20 Überprüfung der Vermögensanlagen

Die Überprüfung der Vermögensanlagen auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie der Anlagestrategie ist im Anlagereglement geregelt.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 24. Februar 2025 erlassen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Zürich, 24. Februar 2025

